

Bericht „Aus dem Gemeinderat“ der Sitzung vom 22.12.2022

Am 22.12.2022 hat im Kameradschaftsraum des Feuerwehrhauses ab 17:30 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung stattgefunden. Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte hierzu sehr herzlich die Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Mitbürgerinnen und Mitbürger und die Presse. An die öffentliche Sitzung hat sich, wie immer, eine nichtöffentliche Sitzung angeschlossen.

1. Bekanntgaben aus letzter nicht öffentlicher Sitzung

Bürgermeisterin Silke Höflinger hat bekannt gegeben, dass im Rahmen der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 24.11.2022 folgende nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst wurden: Gemeindliche Übernahme der Photovoltaikanlagen der Bürger-Solar-GbR (Anlagen auf den Schulgebäuden), Zustimmung zum Mietvertrag bzgl. der Anmietung der EG-Räume eines Wohn- und Geschäftshauses in Walddorf, Bestätigung der bestehenden Aufstellungsbeschlüsse der § 13b BauGB Gebiete a, b1, h, j1 und j3 sowie Wiederaufnahme des Gebietes b2.

2. Gemeinnützigkeit – Annahme von Spenden

- **Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Die Gemeinde darf gemäß § 78 Abs. 4 GemO zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen vorliegend ausschließlich der Bürgermeisterin. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt mindestens jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet diesen der Rechtsaufsichtsbehörde.

Datum	Spenderinnen und Spender	Betrag in [€]	Empfänger	Zweck
31.10.2022	Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Walddorfhäslach	1.200,00 €	Spenden im Rahmen eines freiwilligen Entgeltes bei Fahrten mit dem Bürgerauto. Der Spendenbetrag wurde von der Gemeinde auf 1500 Euro aufgerundet und wird je hälftig für jeweils einen jungen Mitbürger mit körperlichen Einschränkungen nach einem Unfall eingesetzt. Dies wurde im Rahmen der Eröffnung des Weihnachtsmarktes am 11.12.2022 von Bürgermeisterin Höflinger und dem Bürgerautoteam mitgeteilt.	§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO

Der Gemeinderat hat die Annahme der oben aufgeführten Spenden auf Grundlage der entsprechenden Verfahrensrichtlinie beschlossen. Bürgermeisterin Silke Höflinger dankte im Namen der Gemeinde, des Gemeinderates und persönlich den Spenderinnen und Spendern sehr herzlich.

3. Gemeindeentwicklung – Breitbandinfrastruktur / Schnelles Internet / Glasfaserausbau

- **Förderantragstellungen**
- **Bewilligung weiterer Förderantrag beim Land BW i. H. von 2,0 Mio. €**
- **Gemeinderatsinformation**

Die Gemeinde Walddorfhäslach hat eine erneute Bewilligung für einen weiteren gemeindlichen Förderantrag vom Land Baden-Württemberg i. H. von rund 2,0 MIO Euro für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erhalten. Bürgermeisterin Silke Höflinger konnte den diesbezüglichen Förderbescheid von Landesinnenminister Thomas Strobel im Rahmen einer Vergabeveranstaltung am 06.12.2022 erfreut entgegennehmen (Verweis auf die bereits erfolgte Bild- und Textveröffentlichung im Amtsblatt vom 22.12.2022). Der vorliegend vom Land BW bewilligte Förderbescheid stellt die Kofinanzierung des bereits bewilligten Bundesfördermittelbescheides i. H. von 2,50 MIO Euro dar. In den zurückliegenden zwei Jahren wurden insgesamt rund 6,0 MIO Euro Bundes- und Landesfördermittel für den Breitbandausbau in der Gemeinde Walddorfhäslach auf Grundlage einer jeweils entsprechenden Gemeindeförderantragstellung bewilligt. Die gemeinderätliche Vergabeentscheidung für das aktuell noch laufende Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Generalübernahme für die Ausführungsplanung und Ausführung der Baumaßnahmen kann nach aktuellem Stand in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.02.2023 erfolgen. Der Gemeinderat hat diese Information erfreut zur Kenntnis genommen.

4. Gemeindeentwicklung – Gutachterausschuss – Novellierung der Gutachterausschussverordnung

- **Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Reutlingen**
- **Abschluß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 12.12.2022**
- **Veränderung der Anzahl der Mitgliedskommunen**
- **Gemeinderatsinformation**

Die am 30.06.2022 im Gemeinderat behandelte und beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung des „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Reutlingen“, wurde am 12.12.2022 im Rathaus der Stadt Reutlingen von den final beteiligten Kommunen – Stadt Reutlingen und Gemeinden Walddorfhäslach, Pliezhausen und Wannweil unterzeichnet (Verweis auf die bereits erfolgte Bild- und Textveröffentlichung im Amtsblatt vom 15.12.2022). Im Hinblick auf die Anzahl der beteiligten Kommunen hat sich nochmals eine Änderung ergeben: Die Stadt Pfullingen und die Gemeinden Eningen und Lichtenstein werden dem Reutlinger Gutachterausschuß nicht angehören. Der Gemeinderat hat den Inhalt der Gemeinderatsdrucksache zur Kenntnis genommen.

5. Gemeindekultur – Heimat- und Gemeinschaftspflege – Gemeindefeste

- **Neujahrsempfang 2023**
- **Termin am 31.03.2023 (Frühjahrsempfang)**
- **Gemeindejubiläum und Kulturausschuß**
- **Wesentliche Veranstaltungen im Jahre 2023**
- **Gemeinderatsinformation**

Bürgermeisterin Silke Höflinger erläuterte: Im aktuellen Amtsblatt sowie auf der Homepage wurde veröffentlicht, daß der **Neujahrsempfang** nach der zurückliegenden Corona-Pandemie im Jahre 2023 wieder stattfinden wird. Aus Rücksichtnahme auf die Mitte Januar immer noch sensible Erkältungszeit, wird die festliche Abendveranstaltung nicht am 3. Freitag im Januar, sondern in Form eines Frühjahrsempfanges am 31. März 2023 um 19:30 Uhr in der Gemeindehalle stattfinden.

Im Rahmen des 50-jährigen Gemeindejubiläums werden im kommenden Jahr weitere **Baumpflanzaktionen** stattfinden: Freitag, 28.04.2023 – Gemeindeverwaltung; Freitag, 30.06.2023

– Gemeinderat im Rahmen des Waldrundganges; Freitag, 27.10.2023 – Geburten und Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen 2023; Jugendfeuerwehr – Termin steht noch nicht fest
Im Rahmen der letzten Kulturausschußsitzung wurde vereinbart, daß das **Kinderfest** am 18.06.2023 anberaumt wird. In diesem Zusammenhang wird auch das 50-jährige Gemeindejubiläum und das 300-jährige Bestehen des Marktrechtes aufgegriffen und thematisiert werden. Das Bestehen des **300-jährigen Marktrechtes** wird u. a. auch im Kontext mit den Krämermärkten sowie dem Weihnachtsmarkt am 3. Advent 2023, welcher seit diesem Jahr in Eigenregie der Gemeindeverwaltung durchgeführt wird, gewürdigt. Darüber hinaus wird es zwei Veranstaltungen zum **150-jährigen Bestehen des Liederkranzes** geben: Das Jubiläumskonzert am 24.06.2023 und die Jubiläumsfeier 16.07.2023, jeweils in der Gemeindehalle. Alle weiteren wichtigen Termine sind im Kulturkalender der Gemeinde Walddorfhäslach enthalten. Der Kulturkalender wird stetig aktualisiert.

6. Gemeindeentwicklung – Regional-, Flächennutzungs- und Bauleitplanung

- **Baulandentwicklung auf Grundlage des § 13b BauGB**
- **Bebauungsplanaufstellungsbeschuß für jeweils folgendes Plangebiet (Erneuerung der bereits bestehenden Beschlüsse)**
 - **Gebiet a Hundsloch (Grundstücke Flst. Nrn. 6399, 6399/1, 6400, 6401 und 6402)**
 - **Gebiet b1 Brühlstraße (Grundstücke Flst. Nrn. Teilflächen 4186, 4187, 4188, 4189, 4190, 4191, 4192, 4193, 4194, 4195, 4196, 4197, 4198, 4199, 4200, 4201, 4204, 4206, 4208, 4209, 4210, 4211, 6302, und Flst. Nrn. 4203, 4206/1, 4206/2, 4213, 4213/1)**
 - **Gebiet b2 Brühlstraße (Grundstücke Flst. Nrn. Teilflächen 4186, 4187, 4188, 4189, 4190, 4191, 4192, 4193, 4194, 4195, 4196, 4197, 4198, 4199, 4200, 4201, 4204, 4206, 4208, 4209, 4210, 4211, 6302, 6274 und Flst. Nrn. 4203/1, 4212)**
 - **Gebiet d1 Hinter dem Kirchhof (Grundstücke Flst. Nrn. (Teilflächen) 319, 320/2, 302/3 und Flst. Nrn. 301, 302, 318, 320/4)**
 - **Gebiet e1 Hohebildstraße (Grundstücke Flst. Nrn. (Teilflächen) 5231, 5232, 5233, 5234, 5235, 5236)**
 - **Gebiet e2 Schützenstraße (Grundstücke Flst. Nrn. (Teilflächen) 5227, 5228, 5230, 5168 und Flst. Nrn. 5227/1, 5209, 5210/1, 5210/2)**
 - **Gebiet h Brunfeld (Grundstücke Flst. Nrn. 447, 449, 450, 452, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 461, 463, , 465, 1088, 1111)**
 - **Gebiet j1 Ghechelbank (Grundstücke Flst. Nrn. (Teilflächen) 943, 944, 946, 947, 947/2, 949/1, 494/2, 965 und Flst. Nrn. 947/2, 950/3)**
 - **Gebiet j3 Ghechelbank (Grundstücke Flst. Nrn. (Teilflächen) 918 und 927, 929, 930, 932, 933, 934, 936, 937, 938, 939, 941, 942, 942/1, 951)**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger erläuterte, daß bei den vorliegenden Beschlußfassungen über die Aufstellung von Bebauungsplänen der Gebiete a, b1, d1, e1, e2, h, j1, j3 es sich um eine Vorsorgemaßnahme im Sinne einer wiederholenden Bestätigung der am 19.12.2019 und 16.12.2021 bereits gemeinderätlich gefassten Beschlüsse zur Aufstellung dieser Bebauungsplänen handelt. Zu den Bebauungsplänen ist anzumerken, daß keine neuen Plangebiete behandelt und als Bebauungspläne ausgewiesen werden. Außerdem ist durch die Beschlußfassung zur Aufstellung dieser Bebauungspläne noch nicht automatisch sichergestellt, daß die jeweiligen Plangebiete auch tatsächlich entwickelt werden (Einleitung von Umlegungs- und Erschließungsverfahren, Herstellung von Bauplätzen). Bei den Gebieten d1, e1 und e2 handelt es sich im Übrigen um Kleinstflächenbereiche.

Darüber hinaus ist zu dem Plangebiet b1 und b2 Folgendes anzumerken: Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit dem Plangebiet b2 wurde im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung im Februar 2020 aufgehoben. Auf Grundlage einer Eigentümerbefragung soll dieser Bebauungsplan jedoch wieder aufgestellt werden, damit man im Hinblick auf die mögliche Gestaltung zukünftiger Erschließungsgebiete im Bereich Brühlstraße eine höhere Flexibilität erhält.



Dadurch kann bspw. eine Planung und Erschließung auch nur im Bereich Brühlstraße/Pfäde bis Brühlstraße/Rasenweg umgesetzt werden, was die nachfolgende Abbildung darstellen soll.



Der Gemeinderat hat auf Grundlage der geltenden Vorschriften des Baugesetzbuches, i. B. des § 13b BauGB in der Fassung vom 23.06.2021, die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.12.2019 beschlossen und in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.12.2021 bekräftigten Aufstellungsbeschlüsse und Verfahrenseinleitungen der nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne (Planzeichnungen mit den jeweiligen Gebietsflächenangaben und der Aufführung aller jeweils darin enthaltener Flurstücke), die bereits in der Amtsblattausgabe vom 12.01.2023 veröffentlicht wurden, erneut bestätigt: Gebiet a – Hundsloch, Gebiet b1 – Brühlstraße, Gebiet d1 – Hinter dem Kirchhof,

Gebiet e1 – Hohebildstraße, Gebiet e2 – Schützenstraße, Gebiet h – Brunnfeld, Gebiet j1 – Ghechelbank, Gebiet j3 – Ghechelbank.

Der Gemeinderat hat auf Grundlage der geltenden Vorschriften des Baugesetzbuches, i. B. des § 13b BauGB in der Fassung vom 23.06.2021, den Aufstellungsbeschuß für das Gebiet b2 Brühlstraße aus den oben aufgeführten Gründen gefasst. Die zugehörige Planzeichnung mit den jeweiligen Gebietsflächenangaben und der Aufführung aller jeweils darin enthaltener Flurstücke wurde bereits in der Amtsblattausgabe vom 12.01.2023 veröffentlicht.

Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, daß alle in der behandelten Drucksache nicht aufgeführten Bebauungspläne, für welche noch Aufstellungsbeschlüsse bestehen, aufgehoben werden. Hierbei handelt es sich bspw. um den Bebauungsplan f und j2.

Der Gemeinderat hat auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung zudem beschlossen, einen Bebauungsplanaufstellungsbeschuß für die Grundstücke Flst. Nrn. 6396, 6397, 6398, 6393 (Teilfläche), 6394 (Teilfläche) zu fassen. Auch diese Planzeichnung mit Aufführung der entsprechenden Grundstücke wurde bereits in der Amtsblattausgabe vom 12.01.2023 veröffentlicht.

7. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung

- **Bebauungsplan „Senioren- und Altenpflegewohnheim Gustav-Werner-Stift BA II“**
- **Dritte und verkürzte Auslegung vom 14.10.2022 bis 31.10.2022**
- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Auf Grundlage der dritten und verkürzten Auslegung des Bebauungsplanes vom 14.10.2022 bis 31.10.2022 hat der Gemeinderat die von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten und eingegangenen Stellungnahmen, die ausschließlich redaktioneller Art waren, beraten und abgewogen. Die redaktionellen Änderungen wurden in den Bebauungsplan integriert. Auf dieser Grundlage aufbauend hat der Gemeinderat seine Zustimmung zum Bebauungsplan „Senioren- und Altenpflegewohnheim Gustav-Werner-Stift BA II“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen, bestehend aus der Bebauungsplanzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils mit Datum vom 22.12.2022, als Satzung beschlossen. Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, die Satzung des Bebauungsplans in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben, was bereits in der Amtsblattausgabe am 12.01.2023 erfolgt ist.

8. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung

- **Einfacher Bebauungsplan „Ortsbauplanerweiterung westlich der Laubengasse“**
- **Änderung für das Grundstück Flst. Nr. 321, Finkenstraße 3, OT Häslach**
- **Aufstellungs- und Auslegungsbeschuß vom 20.01.2023 bis 20.02.2023**
- **Beratung und Beschlußfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte mit, daß in dem einfachen Bebauungsplan „Ortsbauplanerweiterung westlich der Laubengasse“ aus dem Jahre 1958 aktuell im Bereich der Finkenstraße eine Baulinie festgesetzt ist. Zur Anpassung an heutige Wohnverhältnisse, zur flexibleren und effizienteren Grundstücksnutzung und der i. S. der Innenentwicklung zu forcierenden Nachverdichtung wird der geltende einfache Bebauungsplan für das Grundstück Flst. Nr. 321 dahingehend angepasst, dass die bislang geltende Baulinie auf dem Grundstück aufgehoben wird und stattdessen Baugrenzen im Norden und Süden festgesetzt wird. Da die Grundzüge der Planung durch die Ergänzung des Bebauungsplans nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird daher abgesehen. Darüber hinaus wird auf Grundlage des §

13 Abs. 3, S. 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Gemeinderat hat die Planungsunterlagen des Bebauungsplanes „Ortsbauplanerweiterung westlich der Laubengasse – Änderung für das Flst. Nr. 321“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Häslach, Landkreis Reutlingen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, jeweils mit Datum vom 22.12.2022, beschlossen. Ebenso hat der Gemeinderat die Durchführung der öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2, S. 1, Nr. 2 und Nr. 3 beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2, S. 1 Nr. 2 BauGB vom 20.01.2023 bis 20.02.2023.

Die Veröffentlichung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan ist bereits in der Amtsblattausgabe am 12.01.2023 erfolgt.

9. Baugesuche

Keine gesonderte Veröffentlichung.

10. Gemeindehaushalt 2022 (NKHR)

- **Eigenbetrieb Wasserversorgung**
 - **Wirtschaftsplan 2023 und Finanzplan 2024 bis 2026**
 - **Entwurfassung**
 - **Beratung und Beschlussfassung**

Kämmerin Pia Stooß hat den Wirtschaftsplan 2023 und Finanzplan 2024 bis 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung wie folgt vorgestellt: Die Wasserversorgung der Gemeinde Walddorfhäslach wird seit 01.01.2007 als Eigenbetrieb geführt. Dementsprechend finden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, der Eigenbetriebsverordnung und die sonstigen den Eigenbetrieb betreffenden Vorschriften Anwendung. Gemäß § 14 - Wirtschaftsplan - Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird ab dem 1. Januar 2023 auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) geführt (zuvor: Führung nach dem Handelsgesetzbuch). Der Wirtschaftsplan 2023 ist damit der erste Wirtschaftsplan der Wasserversorgung, der nach diesen Vorschriften aufgestellt wurde. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird parallel mit dem Haushaltsplan für den Kernhaushalt der Gemeinde aufgestellt und ist formal eine Anlage zum Haushaltsplan. Analog zum Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung erfolgen Darstellung, Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat jeweils separat. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite werden vom Gemeinderat mit verbindlichen Obergrenzen festgesetzt.

Bei der Beschlussfassung kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Finanzplanung entscheiden, ob und inwieweit dem Haushalt der Gemeinde Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden.

Die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser gehört zum Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge und zur Hauptaufgabe des Eigenbetriebs. Trotz des allgemeinen Kostendrucks wird der Eigenbetrieb auch in Zukunft dafür Sorge tragen, dass dieses Lebensmittel

der Bevölkerung weiterhin kostengünstig zur Verfügung steht. Dies erfordert eine systematische Überwachung, Instandhaltung, Pflege und Erneuerung des Wasserleitungsnetzes sowie aller maschinentechnischen Anlagen, was sich in den Wirtschaftsplänen im Bereich der Wasserversorgung widerspiegelt. Darüber hinaus sind gemäß § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde so zu führen sind, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird und möglichst ein Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaftet wird.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. Januar 2022 (vor einem Jahr) hat der Gemeinderat auf Grundlage der Gebührenneukalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 die Änderung verschiedener Gebühren für die Wasserversorgung beschlossen. Die Gebühren wurden rückwirkend zum 01.01.2022 wie folgt angepasst:

Grundgebühren monatlich:

Neindurchfluss (Qn)	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15	Qn 25
MID Q ₃	Q ₃ 4	Q ₃ 10	Q ₃ 16	Q ₃ 25	Q ₃ 40
bis 31.12.2021	1,40 €	1,61 €	2,54 €	2,54 €	2,54 €
ab 01.01.2022	1,40 €	3,50 €	5,61 €	8,77 €	14,03 €

Wasserverbrauchsgebühr pro Kubikmeter:

bis 31.12.2021	1,75€
ab 01.01.2022	1,77 €

Die geplante Investitionen in Form von Baumaßnahmen im Jahre 2023 sind: Jahnstraße 206.000 €; Waldenbucher Weg 133.900 €; Haidlingsgasse 133.900 €; Karlstraße 211.150 € (wird noch nicht ausgeführt, aber als Investitionspuffer belassen). Des Weiteren wurden für sonstige Erschließungsarbeiten und sonstige Tiefbaumaßnahmen weitere 65.000 € eingeplant.

Der Gemeinderat hat den Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Jahr 2023 gemäß § 14 Eigenbetriebsgesetz mit Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2026 und Investitionsprogramm wie folgt beschlossen:

	2023
1. Erfolgsplan	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	521.988 €
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	567.796 €
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-45.808 €
2. Liquiditätsplan	
2.1 Gesamtbetrag Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	499.860 €
2.2 Gesamtbetrag Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	490.720 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	9.140 €
2.4 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.000 €
2.5 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	749.950 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-724.950 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-715.810 €
2.8 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	679.066 €
2.9 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	16.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	663.066 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-52.744 €

Kreditermächtigung: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 679.066 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 € festgesetzt. **Kassenkredite:** Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 80.000 € festgesetzt.

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023 der Gemeinde Walddorfhäslach

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung						
Eigenbetrieb Wasserversorgung						
Nr.	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
	EUR					
	1	2	3	4	5	6
1	0,00	0	0	0	0	0
2	0,00	0	0	0	0	0
3	21.153,14	21.000	21.192	21.192	21.192	21.192
4	0,00	0	0	0	0	0
5	427.187,31	442.015	499.860	503.150	509.150	515.150
6	0,00	0	0	0	0	0
7	0,00	0	0	0	0	0
8	6,00	50	0	0	0	0
9	0,00	0	0	0	0	0
10	937,56	1.860	936	936	936	936
11	449.284,01	464.925	521.988	525.278	531.278	537.278
12	0,00	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
13	0,00	0	0	0	0	0
14	-270.945,13	-311.225	-428.700	-431.745	-434.336	-436.975
15	-85.735,92	-84.000	-83.076	-82.993	-82.701	-82.528
16	-20.808,90	-20.050	-19.250	-18.450	-17.650	-16.850
17	0,00	0	0	0	0	0
18	-35.121,16	-41.150	-35.270	-35.770	-36.270	-36.770
19	-412.611,11	-457.925	-567.796	-570.458	-572.457	-574.623
20	36.672,90	7.000	-45.808	-45.180	-41.179	-37.345
nachrichtlich:						
21	0,00	0	0	0	0	0
22	0,00	0	0	0	0	0

11. Gemeindehaushalt 2022 (NKHR)

- **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**
 - **Wirtschaftsplan 2023 und Finanzplan 2024 bis 2026**
 - **Entwurfassung**
 - **Beratung und Beschlussfassung**

Kämmerin Pia Stooß hat den Wirtschaftsplan und den Finanzplan 2024 bis 2026 wie folgt vorgestellt:

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walddorfhäslach wird seit dem 01.01.2015 als Eigenbetrieb geführt. Dementsprechend finden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, der Eigenbetriebsverordnung und die sonstigen den Eigenbetrieb betreffenden Vorschriften Anwendung. Gemäß § 14 – Wirtschaftsplan - Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs

Abwasserbeseitigung wird ab dem 1. Januar 2023 auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) geführt (zuvor: Führung nach dem Handelsgesetzbuch). Der Wirtschaftsplan 2023 ist damit der erste Wirtschaftsplan der Abwasserwirtschaft, der nach diesen Vorschriften aufgestellt wurde. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird parallel mit dem Haushaltsplan für den Kernhaushalt der Gemeinde aufgestellt und stellt eine Anlage zum Haushaltsplan 2023 für den Kernhaushalt der Gemeinde Walddorfhäslach dar. Analog zum Eigenbetrieb Wasserversorgung erfolgt die Darstellung, Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat jeweils separat.

Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite werden vom Gemeinderat mit verbindlichen Obergrenzen festgesetzt. Bei der Beschlussfassung kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Finanzplanung entscheiden, ob und inwieweit dem Haushalt der Gemeinde Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden.

Eine zentrale Rolle spielen die Abwassergebühren. Dabei liegt die Schmutzwassergebühr seit 01.01.2022 bei 2,90 € je m³ Frischwasser. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,60 € seit 01.01.2022 je m² versiegelter Fläche. Insbesondere die Schmutzwassergebühr ist dabei durch die Abhängigkeit vom Frischwasserbezug Schwankungen unterworfen. Hinzu kommen die Absetzungsmöglichkeiten (Absetzung von nicht in den Kanal abgeleitetem Abwasser, z.B. Gießwasser). Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2019 – 2021) konnten rund 458.871 m³ Abwasser abgerechnet werden. Der 10-Jahresdurchschnitt liegt mit 442.498 m³ darunter.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. Januar 2022 (vor einem Jahr) hat der Gemeinderat auf Grundlage der Gebührenneukalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 die Änderung verschiedener Gebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen. Die Gebühren wurden rückwirkend zum 01.01.2022 wie folgt angepasst:

Schmutzwasser pro Kubikmeter:

bis 31.12.2021 3,05 €
ab 01.01.2022 2,90 €

Niederschlagswasser pro Quadratmeter im Jahr:

bis 31.12.2021 0,49 €
ab 01.01.2022 0,60 €

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind in dem Investitionsprogramm des Kernhaushaltes 2023 detailliert dargestellt. Im Liquiditätsplan (Entwurf) sind die Investitionsbeträge für die EKVO-Maßnahmen (Eigenkontrollverordnung) der Jahre 2022 und 2023 i. H. von 566.500 € und 574.225 € für die Gesamtumsetzung im Jahre 2023 beinhaltet. Inwieweit dies tatsächlich realisiert werden kann, ist infolge der Auslastung und Personalknappheit der hierfür beauftragten Ing.-Büros fraglich. Darüber hinaus sind weitere kleinere Maßnahmen i. H. von gesamt rund 200.000 Euro eingeplant

Der Gemeinderat hat den Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Jahr 2023 und den Finanzplan gemäß § 14 Eigenbetriebsgesetz wie folgt beschlossen.

2023

1. Erfolgsplan

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	1.180.891 €
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	931.980 €
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	248.911 €

2. Liquiditätsplan

2.1 Gesamtbetrag Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.059.949 €
--	-------------

2.2 Gesamtbetrag Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	584.7770 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	475.179 €
(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	
2.4 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	45.000 €
2.5 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.319.475 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.274.475 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-799.296 €
(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	
2.8 Gesamtbetrag Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.242.965 €
2.9 Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	194.758 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.048.207 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	248.911 €

Kreditermächtigung: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.242.965 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 € festgesetzt. **Kassenkredite:** Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 220.000 € festgesetzt.

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2023 der Gemeinde Walddorfhäslach

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung							
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung							
Nr.		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
		EUR					
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	121.958,96	121.000	120.942	120.942	101.075	94.028
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	866.842,98	891.525	909.949	914.949	919.949	924.949
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
8	Zinsen und ähnliche Erträge	4,16	50	0	0	0	0
9	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	Sonstige Erträge	0,50	1.000	0	0	0	0
11	Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	988.806,60	1.163.575	1.180.891	1.185.891	1.171.024	1.168.977
12	Personalaufwendungen	0,00	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
13	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-49.391,67	-151.125	-61.892	-63.437	-65.028	-66.667
15	Abschreibungen	-349.752,02	-345.000	-347.210	-347.210	-322.493	-308.867
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-33.946,30	-116.282	-108.500	-104.067	-99.421	-94.549
17	Transferaufwendungen	-332.590,66	-425.000	-372.330	-372.330	-372.330	-372.330
18	Sonstige Aufwendungen	-51.200,40	-123.668	-39.548	-39.548	-39.548	-39.548
19	Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	-816.881,05	-1.163.575	-931.980	-929.092	-901.320	-884.461
20	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	171.925,55	0	248.911	256.799	269.704	284.516
	nachrichtlich:						
21	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00	0	0	0	0	0
22	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00	0	0	0	0	0

12. Gemeindehaushalt 2022 (NKHR)

- Kernhaushalt
 - Haushaltsplan 2023 und Finanzplan 2024 bis 2026
 - Entwurfsfassung
 - Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte dem Gemeinderat einfürend mit, dass man im Jahre 2023 mit rund 21,50 MIO € wieder ein erneut großes **Gesamthaushaltsvolumen** erreichen werde, davon im Kernhaushalt 17,66 MIO €, im Eigenbetrieb Wasserversorgung 1,27 MIO € und im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung 2,50 MIO €. **Die Haushalts- und Finanzlage** sei weiterhin stabil und durch eine solide Haushaltsführung, eine dauerhafte Ausgabendisziplin, stets sorgfältig und wirtschaftlich geplanten Investitionen in allen kommunalen Bereichen sowie durch eine überwiegend stabile Einnahmesituation nachhaltig geprägt.

Die Gemeinde habe nun mit 5.500 Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine **gute, solide Einwohnergröße** erreicht, was auch durch den Einkommensteueranteil zum Ausdruck kommt. Im Jahre 2021 habe sich die Gemeinde bezüglich der Steuerkraft je Einwohner bereits auf Platz 3 der insgesamt 26 Landkreiskommunen befunden.

Bei den **wesentlichen Einnahmen** gehe man von folgenden Planansätzen aus: Einkommensteueranteil 3,96 MIO €, Gewerbesteuer 4,99 MIO Euro, Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Familienlastenausgleich und Investitionspauschale) 0,91 MIO Euro, Grundsteuer A+B = 0,66 MIO Euro und Fördermittelwerbung i. H. von 2,26 MIO Euro. Die Grundsteuer B sei infolge der zurückliegend erfolgten Bebauung unbebauter Grundstücke im Innenbereich gewachsen und im Besonderen durch die Fördermittelwerbung, die bereits im Jahre 2022 vollzogen worden sei, entlaste man den Gemeindehaushalt im Jahre 2023 und fortfolgend enorm (Fördermittel bspw. Breitbandausbau 6,0 MIO Euro, KIGA Herdweg 0,67 MIO Euro, ...).

Die **Steuerhebesätze** gestalten sich aktuell wie folgt: Gewerbesteuerhebesatz 360 % (zuletzt geändert 2022,) Grundsteuer B 360% (zuletzt geändert 2022), Grundsteuer A 350% (zuletzt geändert 2022). Mit diesen Steuerhebesätzen liege man, wie bereits seit vielen Jahren, weiterhin unter dem Landes- und Kreisdurchschnitt. Der Gewerbesteuerhebesatz sei nach 19 Jahren erstmals im Jahre 2022 von 340% auf 360% angehoben worden. Die Grundsteuern A und B wurden ebenfalls mehr als 13 Jahre unverändert belassen und mußten infolge der im Jahre 2025 anstehenden Grundsteuerreform im Jahre 2022 angehoben werden, damit die Höhe der Grundsteuereinnahmen auch in Zukunft gleichbleibend sein wird.

Zu den **wesentlichen Ausgaben** sei anzumerken, daß ein Großteil der Steuereinnahmen wiederum unmittelbar für übergeordnete Umlagen in Höhe von ca. 5,58 MIO € ausgegeben werden müsse (bspw. Finanzausgleich 2,23 MIO €, Kreisumlage 2,83 MIO €, Gewerbesteuerumlage 0,51 MIO €).

Zu den **Personalausgaben** i. H. von rund 3,92 MIO €, davon rund 63% auf den sozialen Bereich entfallend, sei anzumerken, daß die Kostensteigerungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 primär durch die ebenfalls alljährlichen Tarif- und Besoldungserhöhungen und weiteren Stellenneuschaffungen im Betreuungsbereich begründet seien. Die Hauptverwaltung erzeuge hiervon einen Kostenanteil von rund 25%. Die Gemeindeverwaltung sei nun ein Dienstleistungsbetrieb mit zwischenzeitlich rund 140 Beschäftigten in Voll- und Teilzeit und sei damit der zweitgrößte Arbeitgeber in Walddorfhäslach.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung aller Investitionsvorhaben, die nachfolgend aufgeführt werden, weise die Bilanz zum 31.12.2023 einen Restbestand an **liquiden Mitteln** in Höhe von rund 0,25 MIO € auf. Man benötige zunächst weiterhin **keine Kredite** und könne dadurch die seit dem Jahre 2015 bestehende und wichtige **Nullverschuldung im Kernhaushalt** weiterhin halten.

Für das Haushaltsjahr 2023 seien folgende **wesentliche Projekte** (verankert im Ergebnis- und Finanzhaushalt) i.H. von 4,80 Mio € geplant - Man habe wieder ein starkes Investitionsprogramm:

- Haidlingasse , Straßenneubau/Sanierung
- Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule, Schulsanierung
- Römerwegschule, Medienentwicklungsplan (Rest)
- Kindergarten Herdweg, Abschluß
- Asylunterkunft
- Hochbaumaßnahmen, Investitionspuffer
- Straßen- und Tiefbaumaßnahmen
- Barrierefreie Bushaltestellen, hier: Stuttgarter Straße/Hohebildstraße
- Breitband Infrastruktur, Teilbausumme
- Hauptstraße 11, Rathaus II, Umbau incl. Honorar
- Rathausgasse 3, 2 Küchen (Wohnungen)
- Rathausgasse 3, Möblierung Trauungssaal
- Rathausgasse 3, Umbau Einzelhandel
- Rathausgasse 6, Möblierung kleiner Sitzungssaal
- Rathausgasse 6, Küche
- Rathausgasse 6, Bücherei Möblierung (incl. Honorar)
- Rathausgasse 6, Bücherei Schreinerarbeiten (incl. Honorar)
- Senioren- & Altenpflegeheim, Abbruch & Freilegung Bauabschnitt II
- Haidlingasse 13, Umbau EG Poststelle
- E-Carsharing, Ladesäulen
- Talbrunnenweg 6, „Molkerei“, Möblierung

- Aussegnungshalle Häslach, Dachsanierung
 - Gemeinschaftsschuppenanlage, Gemeindeanteil incl. Honorar
 - FFW, Digitalfunk & Gebäudeausstattung, (nachrichtlich: Budget insgesamt ca. 145.000 € mit laufenden Kosten)
 - FFW, Notstromaggregat
-)

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte abschließend mit, daß auch das Haushaltsjahr 2023 unter dem Gesichtspunkt der zahlreichen Investitionsmöglichkeiten wieder ein gutes Jahr werden wird.

Kämmerin Pia Stooß erläuterte nochmals die Grundsätze des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes (NKHR) – die Gemeinde Walddorfhäslach war im Jahre 2017 die erste Gemeinde im Landkreis Reutlingen, welche die Umstellung von der Kameralistik auf das NKHR vollzogen hatte – und ging nochmals auf die Rechtsgrundlagen ein: Gemäß § 81 Gemeindeordnung (GemO) ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung 2023 bedarf in wesentlichen Teilen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Insbesondere der Gesamtbetrag möglicher Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungspflichtig, wenn in den Jahren, in denen die Verpflichtungen voraussichtlich fällig werden, im Finanzplan ein Kreditbedarf eingeplant ist. Die Haushaltssatzung darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt und eine Genehmigung erteilt hat. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. Wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist, darf die Gemeinde nach § 83 GemO nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung von Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstigen Leistungen nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Die Wirtschaftspläne 2023 der Eigenbetriebe sind Bestandteil des Gesamthaushalts 2023 und werden mit gesonderten Drucksachen vorgelegt. Darüber hinaus ging die Kämmerin auf das Ordentliche Ergebnis, die Entwicklung der Liquidität und die einzelnen Ein- und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt ein.

Der Gemeinderat hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 mit Finanzplan und Investitionsprogramm der Jahre 2024 bis 2026 beschlossen und die Verwaltung ermächtigt, alles Erforderliche zur Vorbereitung der finalen Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 in der Gemeinderatssitzung am 23. Februar 2023 zu veranlassen.

13. Bürgerfragestunde: Keine Wortmeldungen.

14. Bekanntgaben und Verschiedenes:

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte mit, daß man im Jahre 2022 die Gemeinde Walddorfhäslach auf Grundlage von 20 Gemeinderatssitzungen und rund 10 weiteren spezifischen Gemeinderatsterminen, anlässlich der vielen interessanten Gemeindeentwicklungsprojekte, wieder zukunftsorientiert weiterentwickelt und das Gemeinwesen ganzheitlich gestärkt habe. Gemeinsam setze man sich nach besten Kräften und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für den Erhalt und den weiteren Ausbau der sozialen, städtebaulichen und verkehrstechnischen Infrastruktur ein. Für die sehr positiven Gestaltungsmaßnahmen und weitreichenden

Entwicklungen erhalte die Gemeinde umfassende Anerkennung. Auch im kommenden Jahr würden wieder spannende und interessante Projekte realisiert werden, auf welche sie im Rahmen der vorangegangenen Haushaltsberatungen eingegangen sei. Ebenso werde sie diese Projekte auch beim wieder stattfindenden Neujahrsempfang (Frühjahrsempfang am 31.03.2023) vorstellen. Im Rahmen des 50-jährigen Gemeindebestehens, für welches man ab dem Jahre 2022 in einem Fünfjahreszeitraum unterschiedliche Akzente setzen wolle, habe man 2022 viele schöne und sehr gut besuchte Gemeindeveranstaltungen durchgeführt wie bspw. die Auftaktveranstaltung zum 50-jährigen Gemeindejubiläum in Form einer feierlichen Baumpflanzaktion am 13.03.2022, das große Dorffest zur Einweihung des neu gestalteten Walddorfer Ortskernes am 10.07.2022 oder den schön gestalteten Weihnachtsmarkt am 3. Advent. Bürgermeisterin Silke Höflinger dankte den Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für ihre ehrenamtlich engagierte, kommunalpolitisch verantwortliche und zum Wohle der Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Walddorfhäslach erfolgten Einsatzbereitschaft. Sie dankte dem Gremium für die gute Zusammenarbeit, die konstruktiven Gespräche, die wertvollen Beratungen und die ergebnis- und gemeinwohlorientierten Beschlüsse.

15. Schließung der öffentlichen Sitzung und Verabschiedung

Bürgermeisterin Silke Höflinger dankte allen Anwesenden für ihr Kommen, die guten Beratungen und das Interesse an der Sitzung und wünschte den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Presse einen guten Nachhauseweg, einen schönen Abend und vor allem eine schönes und frohes Weihnachtsfest, einen guten Jahreswechsel und ein glückliches und gesundes neues Jahr 2023.